

Satzung
der
Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH

Fassung: 27.01.2021

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Unterschwaningen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die nachhaltige Gesamtentwicklung der Region Hesselberg in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen sowie weiteren regionalen Akteuren.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten, Arbeitskreise und Projektgruppen gründen und auflösen, sowie für den Gegenstand des Unternehmens maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft, zu kündigen.
- (3) Die Kündigung der Gesellschaft hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Beitrag

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **Euro 38.650,--**.

- (2) Auf jeden Geschäftsanteil ist die Einlage in voller Höhe in Geld zu erbringen.

- (3) Der Nominalbetrag des Geschäftsanteils jedes Gesellschafters entspricht der von jedem Gesellschafter zu erbringenden Einlageverpflichtung und beträgt 0,50 Euro pro Einwohner. Maßgebend für den Beitrag ist der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune vom 31.12. des Vorvorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München. Die Festlegung der Höhe der Stammeinlage erfolgt aufgrund der früheren gesetzlichen Vorgabe, dass die Stammeinlage durch 50 teilbar sein muss.

Sofern sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend etwas anderes ergibt, sind maßgebend für die Höhe der Beteiligung nicht die Höhe des Geschäftsanteils, sondern im Ergebnis das Verhältnis der Einwohnerstände der Gesellschafter zueinander zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München.

- (4) Jeder Gesellschafter schuldet neben seiner Stammeinlage ab dem Geschäftsjahr, in dem er Gesellschafter der GmbH wird, einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages beträgt 1,67 € je Einwohner (Stand: 2020) und wird jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex des Vorvorjahres gemäß Statistischem Bundesamt zum Stichtag 31.12. neu ermittelt.

Maßgebend für den Beitrag ist der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune vom 31.12. des Vorvorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München. Der Jahresbeitrag ist fällig auf Anfordern der Geschäftsführung frühestens jedoch am 02.01. des jeweiligen Geschäftsjahres

Tritt ein Gesellschafter im Laufe eines Jahres der Gesellschaft bei, ist der Jahresbeitrag anteilig in Höhe von 1/12 des Gesamtjahresbeitrages je Kalendermonat zu entrichten.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jährlich beschließen, dass jeder Gesellschafter neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Sonderumlage zu entrichten hat. Für die Höhe der Sonderumlage ist ein Eurobetrag pro Einwohner festzusetzen, wobei der Einwohnerstand des Vorjahres entsprechend § 5 Abs. (4) maßgeblich ist. Die Sonderumlage darf den von jedem Gesellschafter zu entrichtenden Jahresbeitrag der Höhe nach nicht überschreiten.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer alle oder einzelne von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) samt Anhang für das verflossene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen sowie zur Unterstützung der Geschäftsführer berufen die Gesellschafter eine Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sowie weiteren Vertretern.
- (6) Über die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließt die Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere auch für Festlegung von Geschäften, für welche die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bedürfen. Ebenso regelt die Gesellschafterversammlung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung. Aufgaben, die nach dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, können nicht der Geschäftsleitung übertragen werden. Die Vertreter der Gesellschafterversammlung müssen die Stimmenmehrheit in der Geschäftsleitung haben.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Zur Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft von ihm gekündigt wird oder ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (4) In allen vorgenannten Fällen steht dem betroffenen Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.
- (5) Ein Streit über die Abfindung berührt die Wirksamkeit der Einziehung nicht. Wird kein Beschluss über die Neubildung oder Aufstockung gefasst, übernimmt die Gesellschaft den eingezogenen Anteil.

§ 9 Abfindung

- (1) Ein nach dieser Gesellschaftssatzung oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Nominalbetrag des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters und ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Klargestellt wird, dass insbesondere etwaige stille Reserven, ein Firmenwert, schwebende Geschäfte sowie Rücklagen für empfangene Fördergelder sowie Fördergelder bei der Berechnung außer Ansatz bleiben.

- (3) Soweit kraft zwingenden Gesetzes ein ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder eine andere Auszahlung hat, besteht der Anspruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu berichtigen, jedoch unter möglicher Schonung der Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterversammlung, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten.
- (2) Alljährlich finden Gesellschafterversammlungen statt, mindestens jedoch eine Gesellschafterversammlung nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Sie beschließt insbesondere über die
- Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Verwendung des Ergebnisses und Deckung des Verlustes,
 - Entlastung der Geschäftsführer.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung oder dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Die Einberufung erfolgt durch Brief, mittels Telefax, E-Mail oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Ladung in Richtung Empfänger folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können soweit nicht gesetzlich zwingend eine besondere Form vorgeschrieben ist im Umlaufverfahren schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder mittels eines anderen Telekommunikationsmittels erfolgen, wenn kein Gesellschafter die Art und Weise der Beschlussfassung beanstandet.

- (3) Soweit nach dieser Satzung oder dem Gesetz nicht die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der der Gesamtstimmzahl vertreten sind. Sind eine viertel Stunde nach Beginn der Versammlung noch nicht 2/3 der Gesamtstimmzahl anwesend, so ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtstimmzahl vertreten sind.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jedem Gesellschafter steht eine Stimme zu. Daneben hat jeder Gesellschafter weitere Stimmen entsprechend der Zahl der Einwohner jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres wie in § 5 näher dargestellt. Dem jeweiligen Gesellschafter stehen dabei pro angefangene 2.000 Einwohner eine weitere Stimme zu, sodass z.B. ein Gesellschafter mit 2.001 Einwohnern insgesamt drei Stimmen hat. Der Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen:
- Satzungsänderungen
 - Aufnahme anderer Gesellschafter als Kommunen in die Gesellschaft und entsprechende Kapitalerhöhung
 - Auflösung der Gesellschaft
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13 Liquidation

- (1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Liquidatoren ferner Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Das nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger vorhandene Gesellschaftsvermögen ist für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden. Zu diesem Zweck darf der Anteil eines Gesellschafters am verteilungsfähigen Vermögen gemäß § 72 S. 1 GmbHG nur dann an den Gesellschafter ausbezahlt werden, wenn dieser die Mittel für die Wirtschaftsförderung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1999 (BGBl. I S. 817) oder einer Nachfolgeregelung verwendet. Darüber hinaus bestimmen die Liquidatoren die Verwendung des verteilungsfähigen Vermögens nach Maßgabe der Zweckbestimmung des Satzes 1 nach freiem Ermessen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 15 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro.